

Beglaubigte Abschrift

101 StVK 3380/17



JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 12 63 47592 GELDERN
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(*) Fax: 0201 7988 277

E: 30.01.18

Anmerkungen auf
der letzten Seite

Landgericht Bielefeld

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Geldern

Antragsteller

gegen

den Leiter der Bielefeld-Brackwede

Antragsgegner

hat die 16. Strafvollstreckungskammer Bielefeld
durch die Richterin am Landgericht Z als Einzelrichterin
am 23.01.2018
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede vom 05.10.2017, dem Antragsteller das Führen eines Telefonates mit seinem Verteidiger nicht zu gestatten, rechtswidrig war.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 300,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem [REDACTED] in Haft. Nach rund sieben Monaten Untersuchungshaft wurde vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] eine Restfreiheitsstrafe von [REDACTED] von ursprünglich [REDACTED] [REDACTED] gegen ihn vollstreckt. Seit dem [REDACTED] verbüßt er eine Gesamtfreiheitsstrafe von [REDACTED]. Zwei Drittel der Strafe waren am [REDACTED] vollstreckt. Das Strafende ist auf den [REDACTED] notiert. Vom [REDACTED] bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Geldern am [REDACTED] befand er sich im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede.

Am 25.09.2017 und 26.09.2017 beantragte der Antragsteller, ein Telefonat mit seinem Verteidiger führen zu können. Dies lehnten die Mitarbeiter der Bereichsleitung der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede am 05.10.2017 mit der Begründung ab, dass es sich nach den Angaben des Antragstellers nicht um dringliche Angelegenheiten handeln würde. Mit der Ablehnung wurde der Antragsteller auf den Schriftweg verwiesen; das Faxen wurde ihm ebenfalls angeboten.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seinem am 09.10.2017 bei Gericht eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Schreiben vom 05.10.2017, Bl. 1 ff. d.A.). Er ist der Ansicht, dass ihm Telefongespräche mit dem Verteidiger nach § 26 Abs. 1 und Abs. 5 StVollzG NRW zu gewähren seien. Die Entscheidung stehe nicht im Ermessen des Antragsgegners. Die Rechtswidrigkeit der Maßnahme sei zudem festzustellen. Das Feststellungsinteresse ergebe sich aus der bestehenden Wiederholungsgefahr. Hierzu behauptet er, dass er, der Antragsteller, zwangsläufig aufgrund von Amtshaftungsprozessen an das Landgericht Bielefeld zurückkehren müsse und hierzu in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld verlegt werde. So habe er bereits am 21.12.2017 eigentlich einen Gerichtstermin vor dem Landgericht Bielefeld wahrnehmen müssen. Dieser Termin sei nur aus persönlichen Gründen abgesagt worden. Nach Ansicht des Antragstellers liege zudem ein berechtigtes Interesse an der Feststellung auch aufgrund der Schwere des Grundrechtseingriffs und eines Eingriffs in das Recht aus Art. 6 EMRK vor.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

1. den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller Telefonate mit dem Rechtsanwalt führen zu können, ohne dass dieser auf den Schriftweg verwiesen wird;
2. festzustellen, dass die Ablehnung vom 05.10.2017 rechtswidrig gewesen ist.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 06.11.2017 (Bl. 23 ff. d.A.) und 13.12.2017 (Bl. 41 f. d.A.) Stellung genommen. Er ist der Auffassung, dass hinsichtlich des Antrages zu Ziff. 1) wegen der Verlegung des Antragstellers in die Justizvollzugsanstalt Geldern Erledigung eingetreten sei. Der Antrag zu Ziff. 2) sei mangels Vorliegen eines Feststellungsinteresses unzulässig. Eine Wiederholungsgefahr erscheine ausgeschlossen. Hierzu trägt er vor, dass die Bediensteten über den Sachverhalt aufgeklärt worden seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schreiben und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Ziff. 1) ist in der Hauptsache erledigt, der Antrag zu Ziff. 2) ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag zu Ziff. 1), welcher auf die Gestattung von Telefonaten des Antragstellers mit seinem Verteidiger gerichtet ist, ist in der Hauptsache erledigt. Da es sich insoweit um eine anstaltsinterne Maßnahme der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede handelt, hat sich das Begehren des Antragstellers infolge seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Geldern erledigt. In der Justizvollzugsanstalt Geldern werden dem Antragsteller - nach seinen Angaben im Schreiben vom 16.11.2017 (Bl. 29 d.A.) - die begehrten Telefonate gewährt.

2.

Der Antrag zu Ziff. 2 ist zulässig und begründet.

a)

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere besteht aufgrund eines Eingriffs in das Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatprinzip) ein Interesse an der begehrten Feststellung (vgl. zu Telefonaten zwischen Untersuchungsgefangenem und Verteidiger: BVerfG, Beschluss vom 07.03.2012 – 2 BvR 988/10).

b)

Die Ablehnung des beantragten Telefonates ist rechtswidrig erfolgt.

Gemäß § 24 Abs. 1 StVollzG NRW kann Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche durch Vermittlung der Anstalt zu führen, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse zulassen. Nach § 26 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 StVollzG NRW sind Telefonate mit Verteidigern zu gestatten und werden gemäß § 26 Abs. 2 S. 1, Abs. 5 StVollzG NRW nicht überwacht.

Danach steht die Entscheidung, ob ein Telefongespräch mit dem Verteidiger gewährt wird nicht im Ermessen der Anstalt. Anders verhält es sich lediglich des Zeitpunktes des zu gewährenden Verteidigertelefonates (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 15.09.2015 – 1 Vollz (Ws) 401/15).

Eine bloß zeitliche Einschränkung oder ein Verschieben des Verteidigertelefonates ist vorliegend jedoch nicht erfolgt. Vielmehr wurde von Seiten des Antragsgegners das von dem Antragsteller begehrte Telefonat mit seinem Verteidiger insgesamt abgelehnt und der Antragsteller auf den Schriftweg bzw. die Versendung eines Faxes verwiesen. Das sich dieser Vorgang, so - wie von dem Antragsteller vorgetragen - zugetragen hat, ist von dem Antragsgegner - nach dem Verweis auf den in der Gerichtsakte befindlichen Wahrnehmungsbogen mit Stand per 08.11.2017 (Bl. 37 d.A.) - zuletzt nicht mehr in Abrede gestellt worden. Die in dem Wahrnehmungsbogen mit Stand per 08.11.2017 (Bl. 37 d.A.) angeführte Begründung, dass es sich nach den Angaben des Antragstellers nicht um eine dringliche Angelegenheit gehandelt habe, ist ersichtlich nicht ausreichend, um die erfolgte Ablehnung darauf zu stützen. Eine weitere Begründung dafür, warum dem Antragsteller das begehrte Telefonat mit seinem Rechtsanwalt versagt wurde, hat der Antragsgegner nicht abgegeben.

3.

Da die letzte Stellungnahme des Antragstellers vom 16.01.2018 keine sachlich neuen Gesichtspunkte enthielt, wurde davon abgesehen, sie vor dieser Entscheidung zur – weiteren –Erwiderung zu übersenden.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 2 S. 2, Abs. 4 StVollzG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO. Soweit sich das Verfahren betreffend den Antrag zu Ziff. 1) erledigt hat, waren auch insoweit die Kosten der Landeskasse aufzuerlegen, weil der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne das erledigende Ereignis jedenfalls dergestalt Erfolg gehabt hätte, dass der Antragsgegner – unter Aufhebung der angegriffenen Entscheidung – angewiesen worden wäre, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer neu zu bescheiden.

5.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

6.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Zi

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bielefeld



Anmerkungen des Antragstellers:

Die JVA Bielfeld-Brackwede behauptet im Verfahren erst ganz dreist, es wäre nie eine Anfrage erfolgt, um einer gerichtlichen Entscheidung zu entgehen. Das kommt einem Prozessbetrug nahe und legt wieder eindrucksvoll dar, dass nicht die Häftlinge die gefährlichen Menschen für die Gesellschaft sind, sondern die Amtsträger, die sie erst im geschlossenen Vollzug dazu machen!

Ausfertigung

101 StVK 3380/17



E: 18.01.17
10,49 ✓

Landgericht Bielefeld

Kostenfestsetzungsbeschluss

In der Vollzugssache

des [REDACTED]
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Geldern

Antragstellers,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

Antragsgegner,

Nach dem rechtskräftigen Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 23.01.2018 AZ: 101 StVK 3380/17, werden die dem Antragsteller aus der Landeskasse gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG zu erstattenden notwendigen Auslagen auf

10,49 EUR (zehn Euro und neunundvierzig Cent)
festgesetzt.

Gründe

Die Auslagen waren notwendig.

Die Festsetzung beruht auf dem Antrag vom 10.09.2018.

Gegen diesen Beschluss ist

- a) für den Fall, dass der Beschwerdewert von 200,00 EUR überschritten wird, die sofortige Beschwerde,
- b) andernfalls, die befristete Erinnerung

zulässig.

Die Rechtsbehelfe müssen binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung bei Gericht eingegangen sein und können auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

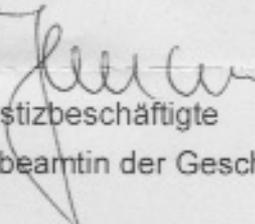
Bielefeld, 19.12.2018

Landgericht

Maaß

Rechtspflegerin

Ausgefertigt


Janssen, Justizbeschäftigte
als Urkundsbearntin der Geschäftsstelle

